

BETRIFFT: Vorgeschlagene Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuss "Patentrecht" (zur Unterrichtung)

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Dokument enthält Erläuterungen zu den in CA/PL 29/06 enthaltenen und im Lichte der Diskussion in der 30. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" neu gefassten Regeln, soweit es sich nicht um rein redaktionelle Verbesserungen handelt.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. EINFÜHRUNG	1
II. ERLÄUTERUNGEN	1
A. REGEL 1 UND REGEL 2 ABSATZ 1 EPÜ	1
B. REGEL 6 EPÜ	1
C. REGEL 11 ABSATZ 3 EPÜ	1
D. REGEL 37 UND 39 EPÜ	2
E. REGEL 40 ABSATZ 3 EPÜ	2
F. REGEL 51 ABSATZ 4 EPÜ	2
G. REGEL 57 I) EPÜ	2
H. REGEL 68 EPÜ	3
I. REGELN 76 ABSATZ 3, 86, 92 ABSATZ 1, 99 ABSATZ 3 UND 107 ABSATZ 3 EPÜ	3
J. REGEL 83 EPÜ	3
K. REGEL 108 EPÜ	4
L. REGEL 114 ABSATZ 1 EPÜ	4
M. REGEL 135 ABSATZ 2 EPÜ	4
N. REGEL 143 ABSATZ 1 T) EPÜ	4
O. REGEL 154 EPÜ	4

I. EINFÜHRUNG

1. Das vorliegende Dokument enthält Erläuterungen zu den in CA/PL 29/06 enthaltenen und im Lichte der Diskussion in der 30. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" neu gefassten Regeln, soweit es sich nicht um rein redaktionelle Verbesserungen handelt.

II. ERLÄUTERUNGEN

A. REGEL 1 UND REGEL 2 ABSATZ 1 EPÜ

2. Mit den vorgeschlagenen Regeln 1 und 2 Absatz 1 EPÜ wird die Möglichkeit der elektronischen Einreichung in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt ausdrücklich in der Ausführungsordnung verankert. Regel 1 legt fest, welche Unterlagen das Erfordernis der Schriftform erfüllen. Die Entscheidung darüber, auf welchem Wege und in welcher Form, insbesondere mit welchen technischen Mitteln Unterlagen eingereicht werden können, die dem Erfordernis der Schriftform genügen, obliegt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts. Letzteres ergibt sich aus der vorgeschlagenen Regel 2 Absatz 1 EPÜ.

B. REGEL 6 EPÜ

3. Es wird vorgeschlagen, die Frist für die Einreichung der Übersetzung in Regel 6 Absatz 1 EPÜ von einem auf zwei Monate zu verlängern. Damit hat der Anmelder wie bei Regel 40 Absatz 3 EPÜ einschließlich der Frist nach Regel 58 EPÜ mindestens vier Monate Zeit für die Einreichung der Übersetzung.
4. Es wird vorgeschlagen, in Regel 6 Absatz 2 Satz 1 EPÜ klarzustellen, dass auch ein in einer zugelassenen Nicht-Amtssprache eingereichter Widerrufs- oder Beschränkungsantrag nach Artikel 105 a EPÜ, der als solcher nicht fristgebunden ist, innerhalb eines Monats in eine Amtssprache des EPA übersetzt werden muss. In Satz 2 wird nun auch auf den Antrag auf Überprüfung nach Artikel 112a EPÜ Bezug genommen.
5. Nach der in CA/PL 29/06 vorgeschlagenen Fassung von Regel 6 Absatz 3 EPÜ gelten die dort vorgesehenen Gebührenermäßigungen auch für Überprüfungsanträge nach Artikel 112a und Beschränkungs- und Widerrufsansprüche nach Artikel 105a EPÜ.

C. REGEL 11 ABSATZ 3 EPÜ

6. Es wird vorgeschlagen, die Recherchenabteilungen in die Befugnis des Präsidenten einzubeziehen, die in Regel 11 Absatz 3 EPÜ genannten Aufgaben auf Bedienstete zu übertragen, die keine technische oder juristische Vorbildung besitzen. Damit wird der Absatz 3 der Regel 11 mit den Absätzen 1 und 2 in Einklang gebracht.

D. REGEL 37 UND 39 EPÜ

7. Die vorgeschlagene Änderung von Regel 37 Absatz 2 letzter Satz EPÜ bewirkt, dass sämtliche Gebühren für eine bei einem nationalen Amt eingereichte europäische Patentanmeldung zurückerstattet werden, wenn diese Anmeldung das EPA nicht innerhalb von 14 Monaten nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag erreicht. Der Begriff "Gebühren" umfasst auch eventuell entrichtete Zuschlagsgebühren.
8. Der einleitende Halbsatz von Regel 39 Absatz 4 EPÜ stellt klar, dass der Grundsatz, dass Benennungsgebühren nicht zurückerstattet werden, in dem besonderen in Regel 37 Absatz 2 EPÜ genannten Fall nicht gilt.

E. REGEL 40 ABSATZ 3 EPÜ

9. Es wird vorgeschlagen, in Regel 40 Absatz 3 EPÜ eine Frist von zwei Monaten vorzusehen; dieselbe Frist wird bei Regel 6 Absatz 1 EPÜ vorgeschlagen. Wird entweder die Abschrift der früheren Anmeldung oder die Übersetzung nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten eingereicht, so erhält der Anmelder eine Mitteilung, in der ihm nach Regel 55 EPÜ (für die Einreichung der Abschrift) bzw. nach Regel 58 EPÜ (für die Einreichung der Übersetzung) eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird. Damit hat der Anmelder praktisch die in Regel 2 (5) b) ii) PLT vorgeschriebenen vier Monate zur Verfügung.

F. REGEL 51 ABSATZ 4 EPÜ

10. Regel 51 Absatz 4 EPÜ sieht - abweichend von der gegenwärtigen Praxis - die nachträgliche Entrichtung von Jahresgebühren vor, wenn infolge einer Wiedereinsetzung eine europäische Patentanmeldung rückwirkend wieder auflebt. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass diese Regelung nur anwendbar ist, wenn die gesamte Anmeldung wegen der Fristversäumung zurückgewiesen wurde oder als zurückgenommen galt. Für so genannte Teilrechtsverluste wäre sie nicht angemessen, da auch bei Verlust z.B. des Prioritätsrechts oder der Benennung eines Staates eine europäische Patentanmeldung fortbesteht, für die regelmäßig Jahresgebühren zu entrichten sind. Die vorgeschlagene einleitende Passage von Absatz 4 beschreibt den Anwendungsbereich der Regelung expressis verbis.

G. REGEL 57 I) EPÜ

11. In Regel 57 i) EPÜ wurde die Verweisung auf Regel 49 berichtigt: Die einheitliche Verwendung von SI-Einheiten und von Terminologie und Zeichen ist nicht Gegenstand der Formalprüfung.

H. REGEL 68 EPÜ

12. Grundsätzlich werden europäische Patentanmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung veröffentlicht. Wurde eine europäische Patentanmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA eingereicht, ist nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 EPÜ 2000 und Artikel 70 Absatz 2 EPÜ 2000 der Text in der Sprache der Einreichung die "Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung". Europäische Patentanmeldungen werden aber nur in der Verfahrenssprache veröffentlicht (siehe Artikel 14 Absatz 5 EPÜ). Es wird daher vorgeschlagen, in Regel 68 Absatz 1 Satz 1 EPÜ einen Halbsatz einzufügen, der klarstellt, dass bei Anmeldungen, die nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurden, deren Übersetzung in die Verfahrenssprache veröffentlicht wird. Die Regelungen in Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 EPÜ 2000 und Artikel 70 Absatz 2 EPÜ 2000 bleiben unberührt.
13. Der vorgeschlagene neue Satz 1 in Regel 68 Absatz 4 EPÜ betrifft den Fall, dass entsprechend Regel 40 Absatz 1 EPÜ einer europäischen Patentanmeldung ein Anmeldetag zuerkannt wird, die Ansprüche aber erst später eingereicht werden. Da eine solche Nachreichung von Ansprüchen zu Erweiterungen im Sinne des Artikels 123 Absatz 2 EPÜ führen kann, wird bei der Veröffentlichung der Anmeldung auf den Umstand hingewiesen, dass die Ansprüche erst nach dem Anmeldetag eingereicht wurden.

I. REGELN 76 ABSATZ 3, 86, 92 ABSATZ 1, 99 ABSATZ 3 UND 107 ABSATZ 3 EPÜ

14. Die Regeln 76 Absatz 3, 86, 92 Absatz 1, 99 Absatz 3 und 107 Absatz 3 EPÜ enthalten eine Verweisung auf Teil III der Ausführungsordnung. Die Vorschriften des Teils III sollen danach im Einspruchs-, Beschränkungs-, Widerrufs-, Beschwerde- und Überprüfungsverfahren entsprechend angewandt werden. Eine genaue Analyse zeigt, dass eine ganze Reihe von Vorschriften aus dem dritten Teil der Ausführungsordnung in den genannten Verfahren von Bedeutung sein kann. Im Interesse einer umfassenden Regelung ist eine breite Verweisung erforderlich. Da in den Fällen entsprechender Anwendbarkeit jeweils zu prüfen ist, ob und wie eine Regel auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden ist, ist es unerheblich, dass bei einigen Vorschriften die Verweisung ins Leere geht.

J. REGEL 83 EPÜ

15. Im Einspruchsverfahren ist eine Einreichung von Unterlagen in zwei Stücken nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr erwünscht, da Zweifacheinreichungen nur die elektronisch geführte Akte aufblähen. Das Amt erstellt die erforderliche Anzahl von Kopien für alle Beteiligten.

K. REGEL 108 EPÜ

16. In Regel 108 Absatz 3 EPÜ wurde die Verweisung berichtigt: die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist Regel 12 Absatz 4 EPÜ.

L. REGEL 114 ABSATZ 1 EPÜ

17. Regel 114 EPÜ legt in der nun vorgeschlagenen Fassung fest, dass Einwendungen Dritter nach Artikel 115 EPÜ in einer Amtssprache des EPA einzureichen sind. Mit der Verweisung auf Regel 3 Absatz 3 EPÜ wird geklärt, dass der Dritte schriftliche Beweismittel, insbesondere Veröffentlichungen, in jeder Sprache einreichen kann. Das Amt kann ihn jedoch zur Nachreichung einer Übersetzung in einer seiner Amtssprachen auffordern und braucht, wenn die Übersetzung nicht fristgerecht vorliegt, das Schriftstück nicht zu berücksichtigen.

M. REGEL 135 ABSATZ 2 EPÜ

18. Der Ausschluss der Weiterbehandlung im Falle der Nachreichung der Erfindernennung wurde vom Ausschuss "Patentrecht" als zu streng empfunden, insbesondere im Hinblick darauf, dass nach Artikel 4^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft der Erfinder nur das Recht hat, in der Patentschrift genannt zu werden, nicht aber in der veröffentlichten Anmeldung. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen Regel 60 aus der Liste der Fristen zu streichen, die von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind. Damit ist Weiterbehandlung im Falle der Nachreichung der Erfindernennung möglich.

N. REGEL 143 ABSATZ 1 T) EPÜ

19. In Regel 143(1) t) wurde die Verweisung berichtigt: die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist Regel 142 EPÜ.

O. REGEL 154 EPÜ

20. Erläuterungen: siehe CA/PL 22/06.